Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Geschäftszeichen 57 – 55b5000/       Bearbeiter/in  Durchwahl 0561 106-  Fax 0611-32764 1662  E-Mail  Internet www.rp-kassel.hessen.de  Ihr Zeichen  Ihre Nachricht  Besuchsanschrift Leuschnerstr. 71, 34134 Kassel  Datum .06.2024 |

Zur Absendung am:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB)**

**Zuwendungsbescheid**

**Ihr Antrag vom** **, aktualisiert am**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem o.g. Antrag bewillige ich einen zweckgebundenen Zuschuss aus hessischen Landesmitteln im Rahmen des Sozialbudgets des **Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales** (HMSI) in Höhe von bis zu

Die Fördersumme enthält Integrationsmittel in Höhe von  €,  
Digitalmittel in Höhe von       €

sowie Mittel für Teilzeitausbildung in Höhe von       €.

**Projektlaufzeit:** **bis**

1. **Zweckbindung und Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Zuwendung ist ausschließlich bestimmt zur Finanzierung der Ausgaben der in Ihrem o. g. Antrag aufgeführten und in der Zielvereinbarung mit dem HMSI enthaltenen Einzelmaßnahmen im Sinne des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets (Bereich B.1 der FördergrundsätzedesHMSI, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 26 vom 26. Juni 2023, Seite 822 ff.) sowie der - sofern noch nicht geschehen – noch vorzulegenden aktualisierten Ausbildungs-und Arbeitsmarktstrategie.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Maßgebliche Inhalte dieses Zuwendungsbescheids sind:

* Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) mit Ausnahme der Nummern 5.1.5, 8.3.1 und 8.5 Satz 1
* B.1 und C.2 der Fördergrundsätze des HMSI, veröffentlicht im Staatsanzeiger   
  Nr. 26 vom 26. Juni 2023, Seite 822 ff.

1. **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf       festgesetzt.

1. **Mittelauszahlung**

Die Zuwendung wird Ihnen in Höhe der folgenden Teilbeträge zu den festgesetzten Auszahlterminen ausgezahlt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Haushaltsjahr | Fördersumme gesamt | Teilbetrag zum 01.05. | Teilbetrag zum 01.09. | Teilbetrag zum 01.12. |
| 2024 | € |  | € | € |
| 2025 | € | € | € | € |
| 2026 | € | € | € | € |
| 2027 | € | € | € | € |
| 2028 | € |  |  | € |

Eine anderweitige Verteilung der Zuwendungsraten entsprechend dem Projektverlauf bleibt vorbehalten.

Die Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Mehrausgaben gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ausgaben, die nicht im Projektzeitraum entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände sind 10 Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden.

Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht mehr benötigt werden, sind spätestens am Ende der Projektlaufzeit schriftlich mitzuteilen und nach erfolgter Rückmeldung des Regierungspräsidiums Kassel (RPKS) auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

Empfänger: HCC-HMSI Transfer

IBAN: DE43 5005 0000 0001 0062 79

BIC: HELADEFFXXX

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

Verwendungszweck:      -Rückzahlung-2795 0030 2024

1. **Verwendungsnachweis**

Jährlich bis zum **31. Mai** des folgenden Haushaltsjahres ist dem RPKS ein Zwischenverwendungsnachweis in einfacher Ausfertigung einschließlich des Sachberichtes für die im Berichtsjahr abgeschlossenen Maßnahmen vorzulegen.

Innerhalb von **6 Monaten nach Beendigung der letzten Einzelmaßnahme** ist gegenüber dem RPKS die Verwendung der Zuwendung im Bewilligungszeitraum durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass innerhalb dieses Zeitraums evtl. entstehende Rückzahlungen zu erfolgen haben, da ab dem Folgemonat auf den Erstattungsbetrag Zinsen erhoben werden.

Dem Gesamtverwendungsnachweis ist der Sachbericht für die im letzten Berichtsjahr abgeschlossenen Maßnahmen beizufügen. Die Ausgaben sind nach Maßnahmenarten separat aufzuführen. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die einschlägigen Vergabe­bestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, bzw. dass das Zuwendungsrecht ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

1. **Nebenbestimmungen**
2. **Detailplanung**

Die Angaben zu den Maßnahmendetails aller Einzelmaßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht vollständig eingereicht wurden, sind im Laufe des Antragsjahres zu aktualisieren und vorzulegen. Neu hinzukommende Maßnahmen müssen mit dem HMSI abgestimmt und anschließend beim RPKS beantragt werden.

1. **Teilnehmenden-Monitoring**

Gemäß Bereich B.1.6 der o. g. Fördergrundsätze ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Begleitung und Bewertung des Projektes notwendigen Daten und Informationen für das Berichtswesen zur Verfügung zu stellen (Teilnehmenden-Monitoring). Hierzu sind die erhobenen Daten im vom RPKS zur Verfügung gestellten Online-Portal zu erfassen.

Die Monitoring-Daten sind

* **vier Wochen** nach Beendigung einer Maßnahme per **Maßnahmenabschluss**
* sowie **jedes Jahr**
  + zum **31. Januar** per **Jahresmeldung** und
  + zum **31. August** als **Zwischenmeldung**

an das RPKS zu übermitteln.

Werden die Daten nicht fristgemäß oder nicht vollständig übermittelt, erfolgen bis zur Einreichung keine weiteren Auszahlungen für das Projekt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichtübermitteln der Daten ganz oder teilweise zum Widerruf gemäß § 49 Abs. 3 HVwVfG und entsprechenden Erstattungsverpflichtungen nach § 49a HVwVfG führen kann.

Die Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegenüber den betroffenen Personen ist zu beachten.

1. **Aufbewahrungsfrist**

Belege und projektbezogene Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung abgeschlossen wurde.

1. **Publizitätsvorschriften**

Bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen - auch im Internet - im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung durch das HMSI mit den aktuellen Logos hinzuweisen.   
Jegliche Nutzung bedarf der einzelanfragebezogenen Freigabe des HMSI. Für diese Freigabe wenden Sie sich bitte an das Mail-Postfach AQBudget@hsm.hessen.de.

1. **Anwendung des Vergabe- und Zuwendungsrechts, weitere Pflichten**

Zuwendungsempfänger, die nicht alle Aufgaben selber durchführen können, haben die Möglichkeit, externe Dienstleister zu beauftragen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Bei der Beauftragung sind die jeweiligen Regelungen des Vergaberechts bzw. des Zuwendungsrechts zu berücksichtigen.

Nähere Informationen zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften sind abrufbar über die Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. unter www.absthessen.de und www.had.de.

Soweit eine Weitergabe von Teilen der mit diesem Bescheid bewilligten **Zuwendung an Dritte** nicht durch Vergabe erfolgt, kann der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an den jeweiligen Vorhabenträger anteilig weiterbewilligen. Zum Inhalt der jeweiligen Zuwendungsbescheide sind ebenfalls die o. g. Fördergrundsätze sowie sämtliche in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen zu machen. Dabei ist, sofern die Letztbegünstigten nicht den ANBest-GK unterfallen, die ANBest-P zum Inhalt der Bescheide zu machen. Bei der Prüfung des Besserstellungsverbots sind Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, förderfähig. Besondere tarifliche Leistungen wie Essenszuschuss oder Jobticket sind nicht förderfähig.

Mittel aus den von Ihnen erteilten Zuwendungsbescheiden dürfen den Letztempfängern erst ausgezahlt werden, nachdem sich diese mit dem Inhalt der an sie gerichteten Zuwendungsbescheide einverstanden erklärt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen als verbindlich anerkannt haben.

1. **Subventionsgesetz**

Gemäß § 3 SubvG sind dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch­nahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, das Projektkonzept, die Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1. **Prüfungsrecht**

Das Prüfungsrecht wird vom Regierungspräsidium Kassel als zuständige Dienststelle und durch den Hessischen Rechnungshof wahrgenommen.

1. **Hinweise**

Folgende Vordrucke stehen Ihnen unter **www.rp-kassel.hessen.de** (Pfad: Menü / Soziales / Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung / Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget) zum Download zur Verfügung:

* ANBest-GK und ANBest-P
* Maßnahmendetails
* Verwendungsnachweis
* Sachbericht

Des Weiteren finden Sie auf der genannten Internetseite auch den Link zum Login für das Teilnehmenden-Monitoring im AQB-Portal.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass in künftigen Haushaltsjahren im Zuwendungsbereich Einschnitte nicht ausgeschlossen und im Einzelfall Zuwendungen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährt werden können. Auf dieses Finanzierungsrisiko weise ich Sie ausdrücklich hin. Ich bitte, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Unabhängig davon fordere ich Sie zu einer besonders sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel auf.

1. **Bestandskraft**

Die Auszahlung von Zuwendungsmitteln aus diesem Bescheid kann erst erfolgen, nachdem Sie sich mit dem Bescheid schriftlich einverstanden erklärt haben. Bitte übersenden Sie mir daher schnellstmöglich die beigefügte Erklärung zum Rechtsbehelf.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Adresse zufügen) erhoben werden.

|  |  |
| --- | --- |
| Mit freundlichen Grüßen  (Mark Weinmeister)  Regierungspräsident |  |
|  |  |
| Anlage:  Erklärung zum Rechtsbehelf |  |
|  |  |
|  |  |

2. WV nach Bestandskraft